

## Kurzer Überblick einiger Steueränderungen des Finanzgesetzes für 2018

Das Finanzgesetz für 2018, welches am 31. Dezember 2017 veröffentlicht wurde, sieht wichtige Änderungen der französischen Steuergesetzgebung vor. Dieser Artikel will dem Leser nur kurz und vereinfacht drei der wichtigsten Punkte vorstellen, die in erster Linie Privatpersonen betreffen.

### 1. Steueränderungen für Privatpersonen

#### 1.1. Allgemeine Steuerpauschale auf Gewinne und Kapitalerträge

Ab dem 1. Januar 2018 wird eine allgemeine Steuerpauschale auf Gewinne aus Mobilien- und Kapitalerträge, die sog. „Flat Tax“, eingeführt.

Dem Steuerzahler werden zwei Optionen zur Auswahl überlassen, entweder alle Gewinne und Kapitalerträge mit der Flat Tax zu versteuern, oder wie bisher die Einkommenssteuerprogression anzuwenden. Diese Auswahl wird allgemein, also für alle Gewinne und Kapitalerträge, und jährlich ausgeführt.

##### a. Flat Tax:

Grundsätzlich besteht die Flat Tax aus einem Pauschalsteuersatz von 12,8%, zu dem noch 17,2% Sozialabgaben hinzugefügt werden, sodass der allgemeine Steuersatz der Flat Tax genau 30% beträgt. Allerdings sollte sich der Steuerpflichtige für die Flat Tax entscheiden, könnten dann gewisse Abschläge auf die Bemessungsgrundlage nicht mehr anwendbar sein, die, je nach Situation, bei einer Besteuerung mit der Einkommensteuerprogression weiterhin Anwendung gefunden hätten (s.u.).

##### b. Einkommenssteuerprogression:

Wenn die Option für die Einkommenssteuerprogression gewählt wird, können Gewinne und Kapitalerträge bis zur höchsten Stufe der Einkommenssteuerprogression (45%) versteuert werden. Die jeweiligen Sozialabgaben werden selbstverständlich als allgemeine Belastung hinzugefügt.

Im Falle einer Besteuerung gemäß der Einkommensteuerprogression könnten aber, je nach Situation, einige Abschläge auf die Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer anwendbar sein. Beispiele für die Abziehbarkeit wären:

- ein Teil der Sozialabgaben (6,8%),
- bei Dividenden grundsätzlich ein Abschlag von 40%,
- bei gewissen Gewinnen auf Wertpapieren, je nach der Haltedauer, Abschläge zwischen 50% und 85%.



**Christophe Jolk**

Avocat à la Cour (Paris, Luxembourg)  
Attorney at Law (New York)

##### c. Jährliche Prüfung notwendig:

Es ist also für Steuerzahler empfehlenswert, im Voraus zu prüfen, ob die Flat Tax oder die Einkommenssteuerprogression günstiger ist. Es ist schwierig generelle Schlussfolgerungen zu ziehen, ohne jede spezifische Situation zu analysieren. Z.B. bei Dividenden: Sollte der Steuerzahler sich in der 14%igen Steuerstufe der Einkommenssteuerprogression befinden, wäre die Option für die Einkommenssteuerprogression wahrscheinlich steuerlich günstiger. Bei Gewinnen auf Veräußerungen von Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2018 erworben und bis zum Zeitpunkt der Veräußerung zweieinhalb Jahre gehalten wurden: Sollte der Steuerzahler sich in der 30%igen Steuerstufe der Einkommenssteuerprogression befinden, wäre hingegen die Flat Tax wahrscheinlich günstiger.

Diese neue Flat Tax Reform scheint in Frankreich eine neue Dynamik für Unternehmensakquisitionen in Bewegung gesetzt zu haben. Erste positive Anzeichen sind erkennbar, da nun Eigner von Unternehmen eher geneigt sind, Anteile an Investoren zu veräußern.

#### 1.2. Ersatz der allgemeinen Vermögenssteuer durch eine Vermögenssteuer auf Immobilien

Eine wahre „Steuerrevolution“ im Finanzgesetz stellt die Abschaffung der Vermögenssteuer dar, die seit vielen Jahren von Steuerzahlern und Fachleuten zugleich als abschreckend und im Verhältnis als wenig produktiv für die staatlichen Finanzen kritisiert wurde. Jedoch wird diese Steuerrevolution abgeschwächt, da die ehemalige allgemeine Vermögenssteuer durch eine neue Vermögenssteuer auf Immobilien ersetzt wird.

Demnach sollen ab dem 1. Januar 2018 nur Vermögenswerte auf Immobilien versteuert werden. Steuerpflicht und Steuerprogression bleiben im Prinzip wie bei der bisherigen Vermögenssteuer unverändert. Folglich beginnt die Steuerpflicht weiterhin ab einer Bemessungsgrundlage, die 1,3 Millionen Euro übersteigt, jedoch beginnt dann die erste Steuerstufe der Steuerprogression mit 0,5% ab 800.001 Euro und endet mit einem Höchststeuersatz von 1,5%, wenn die Bemessungsgrundlage die Höchstgrenze von 10 Millionen Euro übersteigt. Unter dem Vorbehalt von einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen bleiben beschränkt Steuerpflichtige nur auf französische Immobilien zu versteuern, während hingegen unbeschränkt Steuerpflichtige weiterhin auf französische sowie auf ausländische Immobilien zu versteuern sind.

Auch wird neben dem direkten Eigentum von Immobilien, also im eigenen Namen, auch das indirekte Eigentum, z.B. durch das Halten von Anteilen einer Gesellschaft, die selber Eigentümerin von Immobilien ist, versteuert. Es gibt jedoch mehrere Ausnahmen, bei denen die Immobilienwerte, die eine Gesellschaft hält, nicht in der Bemessungsgrundlage der neuen Vermögenssteuer verwendet werden. Hier nur einige Beispiele von Ausnahmen, die nur kurz und vereinfacht skizziert werden:

- wenn Immobilien von der Gesellschaft zu dessen operativen Zwecke verwendet werden,
- wenn ein Anteilhaber einer operativen Gesellschaft weniger als 10% dieser Gesellschaft hält.

Zudem, ob direkt oder indirekt gehaltene Immobilien, die aber für die professionelle Haupterwerbstätigkeit des Steuerzahlers genutzt werden, werden prinzipiell aus der Bemessungsgrundlage ausgenommen.

Eine weitere Neuerung ist die Abschaffung der Steuergutschrift auf die Vermögenssteuer für Investitionen in KMU. Jedoch altzugelassenen Investitionen, die zwischen der Vermögenssteuererklärung für 2017 bis zum 31. Dezember 2017 getätigt wurden, könnten auf die neue Vermögenssteuer für 2018 ein letztes Mal verwendet werden.

Schließlich soll fortan die neue Vermögenssteuer ausschließlich nur noch auf Formularen im Anhang zur Einkommenssteuererklärung erklärt werden. Die genauen Steuererklärungsmodalitäten werden in einer zukünftigen Verordnung noch präzisiert.

## 2. Steueränderungen für Körperschaften

### 2.1. Kurze Erwähnung der graduellen Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes

Das Finanzgesetz für 2018 ändert nur geringfügig die Körperschaftsteuersenkung, die schon mit dem letzten Finanzgesetz für 2017 initiiert wurde, und führt nun zur einer graduellen Körperschaftsteuerreduzierung des Marginalsteuersatzes von derzeit 33,33%, bis 2022 auf 25% (wobei im letzten Finanzgesetz für 2017 die Reduzierung lediglich nur bis zu 28% gegangen wäre).

De Facto ist dies eine Steuersenkung von ca. einem Viertel der Steuerlast der Körperschaftsteuer, die in den nächsten fünf Jahren erreicht werden soll. Dies ist natürlich eine erfreuliche Nachricht und ein wichtiger Fortschritt für die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit Frankreichs.